

Bundesministerium der Finanzen
Dr. Armin Rolfink
Leiter der Abteilung III
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Datum
26. April 2024

Per E-Mail an IIIB3@bmf.bund.de

Seite
1 von 15

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Sehr geehrter Herr Dr. Rolfink,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht bedanken wir uns sehr. In Anbetracht der umfänglichen neuen Regelungen war die kurze Stellungnahmefrist eine große Herausforderung.

Wir begrüßen es, dass das BMF mit dem Gesetzentwurf einen Teil der stromsteuerrechtlichen Hürden im Zusammenhang mit der Elektromobilität beseitigt. Wir möchten uns erneut für die Einbindung der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in Ihre Überlegungen im Vorfeld der Verbändeanhörung bedanken. Die Beteiligten haben den Dialog sehr begrüßt. Die Regelung für das bidirektionale Laden ist ein erster wichtiger Baustein zum Umgang mit dieser Technologie. Zur Ausschöpfung der energiewirtschaftlichen Möglichkeiten muss jedoch noch eine Lösung für die bestehende Doppelbesteuerung bei der Einspeisung in das öffentliche Netz (ViG) gefunden werden. Darüber hinaus wäre vor dem Hintergrund des zukünftigen Strommarktdesigns ein stringentes Steuerkonzept zur Behandlung von Speichern von Nöten. Gern stehen wir hier für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Die im Gesetzentwurf geschaffenen Vereinfachungen sind sehr zu begrüßen. Dennoch wird der Gesetzentwurf dem Anspruch, die Bürokratielasten zu verringern, durch die Schaffung neuer Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht gerecht. Darunter fallen insbesondere die neuen Regelungen zur vierteljährlichen Ermittlung der Steuerschuld zur Festsetzung der Vorauszahlung, die Abgrenzung von Umwandlungs- und Verteilverlusten, die neuen Aufzeichnungspflichten im Hauptbuch und die umfassende Verbrauchsermittlung und Zuordnung im 15-Minuten Intervall. Zur

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281430
F: +493020282430

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
A.Selter@bdi.eu

Vermeidung von zusätzlichen Bürokratielasten dürfen diese Regelungen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir über einen effektiven Bürokratieabbau für das Gesamtregelwerk der Strom- und Energiebesteuerung in einen konstruktiven Dialog treten könnten.

Mit der fortbestehenden Unsicherheit über die Verabschiedung der neuen Energiesteuerrichtlinie besteht die Notwendigkeit einer Anpassung der Steuersätze für erneuerbare Kraftstoffe auf nationaler Ebene und die Sicherstellung der Steuerbefreiung von Wasserstoff. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren sollte dafür genutzt werden, die Steuersätze für erneuerbare Kraftstoffe zu senken, um den Markthochlauf sicherzustellen. Der Gesetzentwurf muss zusätzlich dazu genutzt werden, eine einheitliche Steuerbefreiung von Wasserstoff umzusetzen. Antriebstechnologien mit Wasserstoff müssen über die Brennstoffzelle hinaus steuerbefreit werden. Zudem sollte ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen unmittelbar vor der Verwendung als Kraft- und Heizstoff die Steuerbefreiung für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nicht ausschließen.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 Änderungen des Stromsteuergesetzes

§ 2 Nr. 7 StromStG-E Definition Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Die Definition von erneuerbaren Energieträgern berücksichtigt nicht, dass nach Artikel 44 Absatz 3 c) der neuen AGVO auch nachhaltige Biomasse unter die erneuerbaren Energieträger fallen, sofern sie die europäischen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Nachhaltigkeitsnachweise stellen entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf des BMF keine zusätzliche Bürokratie dar, weil die Nachhaltigkeitsnachweise für die bloße Stromerzeugung aus Biogas und die Berücksichtigung im EU-Emissionshandel ohnehin erforderlich sind. Diese Nachweise sind insofern bereits gegeben und ohne Aufwand auch von der Finanz- bzw. Zollverwaltung nutzbar.

Petitum: Biomasse mit nachgewiesener Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparanforderungen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 muss unter die Definition der erneuerbaren Energieträger fallen.

§ 5 Abs. 4 StromStG-E Stromspeicher

Die Ausweitung der Zurechnungsregelung auf technologieoffene Speicher unter der Bedingung einer Rückumwandlung in Strom in ein Versorgungsnetz ist zu begrüßen. Obwohl die neue Definition mit § 2 Nr. 9 StromStG-E umfassend gemeint sein soll, ist unsicher, ob Pumpspeicherwerke, als größte zurzeit vorhandene Anlagen zur temporären Speicherung von Strom, darunterfallen. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass die entsprechenden Ausführungen in § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV wegfallen.

Zudem schafft die Regelung keine Rechtssicherheit für Speicheranlagen – entgegen deren zukünftiger Bedeutung für den klimaneutralen

Strommarkt. Die Regelungen der Sätze 2ff normieren abweichend von Satz 1 Steuerentstehungstatbestände „im Verhältnis“ von einzelnen Strommengen. Die Rechtsanwendung ist für den Steuerpflichtigen nicht hinreichend genau und sehr streitanfällig. Der Komplexität des Stromerzeugungsprozesses wird die Regelung nicht gerecht. Um die Netzstabilität zu gewährleisten, werden zum Teil eigene Anlagen, aber auch gezielt andere Anlagenbetreiber mit den entsprechenden Prozessen beauftragt. Nur in der Theorie können Stromerzeugungsprozess und Tätigkeiten zur Netzstabilität voreinander getrennt werden. Ohne die kontinuierliche Sicherstellung einer entsprechenden Frequenz im Stromnetz können die Stromnetze nicht betrieben und Stromentnahmen durch Letztverbraucher nicht sichergestellt werden.

Damit ist die Regelung, dass Strom, der in einem anderen Zusammenhang, zum Beispiel für den Betrieb des Speichers entnommen wird, weiterhin der Steuer unterliegt, höchst problematisch. In vielen Fällen wird eine separate, eichrechtskonforme Energiebezugsmessung nicht möglich sein. Bei kleineren Anlagen werden diese Vorgaben zusätzliche Kosten verursachen.

Petitum: Mit Blick auf die wichtige Rolle von Speichern für das Energiesystem und mit Blick auf das Ziel, Bürokratie zu verringern, sollte der Strom für den Betrieb von Speichern nicht besteuert werden.

§ 5a StromStG-E Ladepunkte

§ 5a Abs. 1 S. 4 StromStG-E

Es bestehen mit der Formulierung noch Unklarheiten, ob der CPO (als klassischer Versorger) vom Stromversorger steuerpflichtig beliefert werden kann. Wir hatten im Vorfeld der Gesetzesformulierung angeregt, den Satz 4 umzuformulieren. Mit dieser vorgeschlagenen Ergänzung würde der AbstimmAufwand für den Versorger, der an den CPO leistet, entfallen (kein Versorgerscheinabstimmverfahren). Ebenso würde der Prüfaufwand seitens der HZÄ im Rahmen der BPs einfacher. Ein Steuerrisiko bestünde weder beim Versorger noch beim CPO-Versorger. Alternativ bliebe eine Besteuerung auf CPO-Ebene trotzdem möglich.

Es ist fraglich, ob die neu geschaffene Regelung in § 1a Abs. 4 StromStV-E diesen Vereinfachungsvorschlag umsetzt. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Ansonsten halten wir an unserem Petitum fest, Satz 4 zu ergänzen.

Petitum: Formulierung von Satz 4: „Steuerschuldner ist der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts oder alternativ/wahlweise oder der Betreiber des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist, es sei denn, er kann zweifelsfrei nachweisen, dass die Strommengen bereits versteuert bezogen wurden.“

Zusätzlich sollte wegen der komplexen Rechtslage und verschiedenster in der Praxis bestehenden Lieferwege eine Auffangregelung integriert werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Analog zu § 23 Abs. 1a EnergieStG könnte beispielsweise folgender Satz aufgenommen werden:

Bei der Steuerschuldnerschaft nach dieser Vorschrift sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen.

Seite
4 von 15

Petitum: Ergänzung zu § 5a Abs. 1 StromStG: Bei der Steuerschuldnerschaft nach dieser Vorschrift sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen.

§ 8 Abs. 4a/4b StromStG-E Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

§ 8 Abs. 4a StromStG gilt für die Leistung oder die Entnahme von Strom, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre beitreffen. Durch die Neuregelung von § 8 (4b) StromStG-E sollen ausweislich der Begründung weitere in der Praxis vorkommende Fallkonstellationen normiert werden, bei denen ein Berichtigungserfordernis erst im Rahmen der nächsten Jahressteueranmeldung erforderlich wird.

Petitum: Die Neuregelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere für Stichtagsablesungen zum 31. Dezember eines Jahres gelten. Dies könnte durch den Verweis auf Ablesezeiträume nach 4a (mehrere Veranlagungsmonate oder -jahre) im neugefassten 4b konterkariert werden. Es sollte zudem klar geregelt werden, dass generell Korrekturen von Schätzungen erst im Jahr der Korrektur nachgemeldet werden müssen.

§ 8 Abs. 6 StromStG-E Festsetzung, Vorauszahlung

Die Erweiterung von § 8 Abs. 6 StromStG-E führt zu erheblichen Bürokratielasten. Die Änderungen sind in Gänze abzulehnen. Es würde hiermit kein Bürokratieabbau erreicht, sondern vielmehr entstehen weitere bürokratische Lasten.

Die Neuregelung erfordert, dass zu jedem Quartal innerhalb eines Veranlagungsjahres eine Ermittlung der vierteljährlichen Steuerschuld erfolgen und dann auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet werden muss. Auch wenn eine Meldung ans Hauptzollamt nur erforderlich ist, wenn die ursprünglich erwartete Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent überschritten wird, ist der Arbeitsaufwand dafür immens. Da die Nichterfüllung als Ordnungswidrigkeit bußgeldwehrt ist (neuer § 14 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E), ist eine Überprüfung der Hauptzollämter zu erwarten, was ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt.

Die Umsetzung der geplanten Änderungen würde dazu führen, dass unterjährig permanent eine Ermittlung der entstandenen Steuerschuld zu erfolgen hat, während dies derzeit meistens nur einmalig nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt. Eine Ermittlung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Quartals ist in vielen komplexen Fällen überhaupt nicht zu leisten. Der Nutzen der Neuregelung dürfte auch überschaubar sein. Aufgrund der fixen Abgabefristen für die Steueranmeldungen (31.05. des Folgejahres) und des Zahlungstermins für die Abschlusszahlungen (25.06. des Folgejahres) würde eine Differenz zwischen endgültiger Steuerschuld und geleisteten Vorauszahlungen ohnehin verhältnismäßig zeitnah ausgeglichen werden. Im Übrigen wäre das für die Vorauszahlungen angedachte Verfahren beispiellos im Vergleich zu anderen Steuerrechtsgebieten, wie etwa bei den Ertragsteuern. Die gesonderte Behandlung von Pflichtverletzungen durch den Steuerpflichtigen als Ordnungswidrigkeit

ist absolut inakzeptabel. Hier reichen die Regelungen in der Abgabenordnung völlig aus.

Seite
5 von 15

Petitum: Diese Regelung ist als Bürokratiebelastung für die Unternehmen und die Verwaltung abzulehnen. Die vierteljährige Anpassungspflicht der Schätzungen ist unverhältnismäßig. Die verpflichtende Anpassung der Vorauszahlungen für jedes Quartal zum 15. des Folgemonats kann nicht bewerkstelligt werden.

Die Pflicht zur Anpassung der Vorauszahlung kann nur Versorger betreffen, die eine hohe Anzahl von Letztverbrauchern beliefern, da nur hier entsprechende Schwankungen im Vorauszahlungssoll überhaupt zu erwarten sind. Versorger, die lediglich Stromsteuer auf den steuerpflichtigen Eigenverbrauch zahlen, haben keine Möglichkeit, Quartalszahlen zu generieren, die sinnvoll zu einer Anpassung der Vorauszahlung verwendet werden können. Gleiches gilt für die Neuregelung zur Festsetzung der Vorauszahlungen nach § 39 Abs. 5 EnergieStG. Auf ein unterjähriges Monitoring der Jahressteuerschuld bei Industrieunternehmen sollte gänzlich verzichtet werden, da hier insbesondere der Konzernverbund betroffen sein wird. Ein Monitoring sollte nur im Bereich mit der Abgabe von Strom und Erdgas an Dritte erfolgen.

Petitum: Klarstellung, dass die Pflicht zur Anpassung der Vorauszahlung nur Versorger betrifft, die eine hohe Anzahl von Letztverbrauchern beliefern. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zur Anpassung nur für die Abgabe von Strom und Erdgas an Dritte zu erfolgen hat.

Zusätzlich gibt die Regelung nicht vor, dass der Anzeigepflichtige die im Vorauszahlungsbescheid berücksichtigten eigenen Entlastungsansprüche bei der Berechnung der zusätzlichen Jahressteuerschuld ebenfalls mindernd zu berücksichtigen hat. Ohne diese Ergänzung würden bei größeren industriellen Betrieben bereits Schwankungen in der Produktion entsprechende Anzeigen notwendig machen, obwohl unter Berücksichtigung der Entlastungsansprüche die tatsächlich zusätzlich zu zahlende Steuerschuld weniger als 100.000 EUR beträgt. Umgekehrt, wenn sich die Jahressteuerschuld in gleicher Weise vermindert, sollte das HZA künftig verpflichtet sein, den Vorauszahlungsbescheid auf entsprechende (freiwillige) Anzeige hin, entsprechend zu reduzieren.

Petitum: Klarstellung, dass der Anzeigepflichtige die im Vorauszahlungsbescheid berücksichtigten eigenen Entlastungsansprüche bei der Berechnung der zusätzlichen Jahressteuerschuld mindernd zu berücksichtigen hat.

§ 9 StromStG Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG Steuerbefreiung auch für Versorger

Die aktuelle Formulierung in § 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG sollte modifiziert werden. Der aktuelle Text kann zum Problem werden, wenn Strom aus erneuerbaren Energien bzw. von hocheffizienten KWK-Anlagen bis 2 MW im räumlichen Zusammenhang bezogen wird, der Abnehmer aber stromsteuerlich nicht als Letztverbraucher, sondern als Versorger gilt.

Beispiel aus der Praxis: Neuer Windpark leistet den Strom zu 100 Prozent an ein benachbartes Unternehmen des prod. Gewerbes, das den Strom

vornehmlich für die eigene Produktion benötigt. Die vom Abnehmer nicht selbst benötigten Mengen aus dem Windpark (Überschussmenge) wird vom Abnehmer an ein drittes Unternehmen zur Erhöhung von deren Grünstromquote stromsteuerpflichtig abgegeben.

Die aktuelle Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass die gesamte Bezugsmenge aus dem Windpark allein deshalb stromsteuerpflichtig ist, da der Abnehmer des Windparks mangels einer passenden Regelung in § 1a StromStV stromsteuerlich als Versorger und nicht als Letztverbraucher gilt. Ob die Überschussmengen vom Betreiber der Anlage oder vom Abnehmer nach den geltenden stromsteuerlichen Regelungen weitergegeben werden, sollte keinen Einfluss auf die Steuerfreiheit des Stroms haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 9 StromStG vorliegen. Im konkreten Fall ist der Windpark unmittelbar an das Industrieunternehmen angeschlossen, das deshalb auch den vom Windpark benötigten Strom bei Flaute leistet.

Das Problem einer Besteuerung durch die fehlende direkte Leistung an den Letztverbraucher kann auch bestehen, wenn ein Mieterstromanbieter als Lieferant "dazwischen sitzt", d.h. der Strom also vom Anlagenbetreiber (Immobilieneigentümer) an den Mietstromanbieter und von diesem an die Mieter als Letztverbraucher geliefert wird. Die Leistung über einen dritten Lieferanten sollte ebenfalls nicht zu einer Besteuerung führen.

Petitum: Neuformulierung § 9 (1) 3b) StromStG: „von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird für die Entnahme im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage“.

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG

Der Auffangtatbestand deckt im Vergleich zur Fassung vor dem 1.7.2019 nicht alle Fallkonstellationen, welche gerade vor dem Hintergrund der Energiewende entstehen, z. B. mobile Aggregate die den Strom in Brennstoffzellen unter Verwendung von Wasserstoff erzeugen.

Petitum: Der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG sollte auf Konstellationen erweitert werden, bei denen bei der Stromerzeugung keine Energieerzeugnisse eingesetzt werden.

§ 9a StromStG Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren

§ 9a Abs. 2 StromStG-E

Im neugefassten § 9a Abs. 2 wird „das Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ als redaktionelle Änderung durch „derjenige“ ersetzt. Die Ausweitung von Abs. 2 auf alle Unternehmen ist in der Praxis jedoch ohne Belang, da im Einleitungssatz weiter die Voraussetzung besteht, dass ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes den Strom entnommen hat.

Petitum: Zur Unterstützung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung sollte eine generelle Ausweitung der Begünstigungsnorm auf alle Unternehmen erfolgen.

§ 9b StromStG Steuerentlastungen für Unternehmen

§ 9b Abs. 1a StromStG-E Zwischenspeicherung

Die Ergänzung ist zu begrüßen und sorgt für Rechtssicherheit. Dennoch kann der neugefasste § 9b Abs. 1a StromStG-E in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen, da im Moment der Zwischenspeicherung noch unklar sein kann, wie der Strom später genutzt werden soll.

§ 9b Abs. 1b StromStG-E Umwandlungs- und Verteilerverluste

Der neugefasste § 9b Abs. 1b StromStG-E führt zu erheblich mehr Bürokratie im Stromsteuerrecht. Anstatt dass Umwandlungs- und Verteilerverluste dem antragstellenden Unternehmen zugerechnet werden, muss eine aufwändige Abgrenzung der Umwandlungs- und Verteilerverluste durchgeführt werden. Der zur Abdeckung sog. Netzverluste eingesetzte Strom bzw. die dafür eingesetzten Energieerzeugnisse sollen nur noch dann entlastet werden, wenn die erzeugte Nutzenergie (z. B. Fernwärme) durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

Die Regelung steht dem BFH-Urteil vom 08.11.2016 (VII R 6/16) entgegen, mit dem der BFH entschied, dass für die zur Abdeckung der Netzverluste von einem Energieversorgungsunternehmen eingesetzten Energieerzeugnisse die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG zu gewähren ist, da der Leitungsverlust untrennbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Energieversorgungsunternehmens verbunden ist. Andere Unternehmen können insoweit die erzeugte Wärme schon deshalb nicht nutzen, weil die dem Verlustausgleich dienende thermische Energie dem Betrieb des Fernwärmennetzes dient, d.h. in diesem verbraucht wird, und daher nicht gleichzeitig an einer Übergabestelle von Kunden dem Netz entnommen werden kann. Das geplante Gleichsetzen von eigenem Verbrauch und Lieferungen an Kunden in Bezug auf die Notwendigkeit der Verwendung der Fernwärme durch ein anderes Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb nicht sachgerecht. Daran ändern auch die völlig praxisfernen Regelungen in § 17c StromStV bzw. § 100a EnergieStV nichts, zumal es sich bei der Mehrzahl der Fernwärmekunden um Privat- bzw. nichtgewerbliche Kunden handelt.

Hinsichtlich der konkreten Ermittlung der zu Abdeckung der Netzverluste eingesetzten Stroms bzw. der eingesetzten Energieerzeugnisse besteht nach dem Urteil des BFH vom 28.02.2023, VII R 27/20 Rechtssicherheit. Auch insoweit lässt sich kein Grund für die geplanten Gesetzesänderungen finden.

Es gilt zu bedenken, dass im Rahmen der anstehenden Energiewende die Fernwärme eine herausragende Rolle spielen soll. In diesem Zusammenhang sind spätestens jetzt die als diskriminierend empfundenen Regelungen in § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG bzw. § 54 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG aufzuheben, wonach die Steuerentlastung für das produzierende Gewerbe für die Energieversorgungsunternehmen nur dann zur Anwendung kommt, wenn die erzeugte Fernwärme von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Eine vergleichbare Regelung gibt es für Hersteller anderer Konsumgüter nicht. So ist es für die Gewährung der Steuerentlastungen beispielsweise vollkommen irrelevant, ob ein produziertes Auto von einer Privatperson

oder von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes genutzt wird. Das muss auch in Bezug auf die Fernwärme gelten. Die Elektrifizierung der Wärmeerzeugung wird nicht gelingen, wenn der Stromeinsatz in sog. Power-to-Heat-Anlagen praktisch von jeglicher Steuerentlastung ausgeschlossen wird.

Petitum: Von der geplante Gesetzesänderungen ist Abstand zu nehmen. Zur Vermeidung neuer Bürokratielasten sollte klargestellt werden, dass Verluste dem Unternehmen an sich als Verteiler der Energie zugeordnet werden (analog zu Verlusten in Fernwärmenetzen). Gleiches sollte für die Regelung in § 54 EnergieStG-E gelten.

Art. 2 Änderungen des Energiesteuergesetzes

Reform der Kraftstoffbesteuerung national angehen

Während Deutschland beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung – also der Herstellung grüner Elektronen – kontinuierlich vorankommt, gelingt der Wandel hin zu gasförmigen und flüssigen grünen Molekülen nur langsam. Technologien für den Ersatz fossiler Produkte liegen vor, jedoch erfolgen Investitionen in deren großtechnische Herstellung bislang sehr verhalten, u. a., weil es an Planungssicherheit und Verlässlichkeit hinsichtlich der erforderlichen Rahmenbedingungen fehlt.

Es ist davon auszugehen, dass die CO₂-neutralen Moleküle auf absehbare Zeit nur zu deutlich höheren Kosten hergestellt werden können als fossile Vergleichsprodukte. Daher ist vor allem ein auf Dauer angelegtes CO₂-Bepreisungssystem erforderlich, um diese Kostendifferenz zu überbrücken.

Die notwendige Bepreisung des fossilen CO₂ kann im Bereich Straßenverkehr besonders durch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Reform der Energiebesteuerung begleitet werden. Der BDI unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich. Ein solcher Umbau der Energiesteuer stellt für Anbieter wie für Verbraucher ein eindeutiges Preissignal dar, schafft deutlich bessere Bedingungen für den Markthochlauf von flüssigen erneuerbaren Energieträgern und bietet Investoren langfristige Planungssicherheit. Leider ist nicht absehbar, ob und falls überhaupt, wann die erforderliche Einstimmigkeit im Rat zu der Energiesteuerrichtlinie erzielt wird.

Petitum: Deutschland sollte als Vorbild vorangehen und die Steuersätze für erneuerbare Kraftstoffe bei Verwendung in Reinform als auch in der Beimischung idealerweise auf den Mindeststeuersatz des Kommissionsvorschlages, zumindest jedoch auf den Mindeststeuersatz der geltenden Energiesteuerrichtlinie senken.

Nationale Lösungen zur Steuerbefreiung von Wasserstoff angehen

Der Gesetzentwurf muss zusätzlich dazu genutzt werden, eine Steuerbefreiung von Wasserstoff umzusetzen. Dies ist ein entscheidender Baustein für die nationale Wasserstoffstrategie. Antriebstechnologien mit Wasserstoff müssen über die Brennstoffzelle hinaus steuerbefreit werden. Zudem sollte

ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen unmittelbar vor der Verwendung als Kraft- oder Heizstoff eine Steuerbefreiung für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nicht ausschließen.

Seite
9 von 15

Petitum: Deutschland muss nationale Lösungen zur Steuerbefreiung von Wasserstoff im Einsatz als Kraft- und Heizstoff schaffen.

§§ 39 Abs. 5 Satz 6 ff. neu i.V.m. § 64 Nr. 4a neu EnergieStG

Siehe unsere Ausführungen zu § 8 Abs. 6 StromStG.

§§ 39 Abs. 6a und 6b EnergieStG

Siehe unsere Ausführungen zu § 8 Abs. 4b und 4c StromStG

§ 53 Abs. 1 EnergieStG-E Steuerentlastung für die Stromerzeugung

Die Neufassung von § 53 EnergieStG-E eröffnet die Möglichkeit, alle zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse entsprechend zu entlasten und setzt damit die Regelungen der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG um. Hilfreich wäre noch ein Verweis auf den Klarstellungscharakter der Vorschrift, damit auch in der Vergangenheit entsprechend eingesetzte Energieerzeugnisse vergütet werden können.

Petitum: Die Regelung sollte mit Inkrafttreten auf die noch offenen Fälle anwendbar sein.

§ 54 EnergieStG-E Steuerentlastung für Unternehmen

§ 54 Abs. 1a EnergieStG

Die Begründung zur Ergänzung von § 54 EnergieStG überzeugt nicht. Ist ein Abnehmer von Wärme ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes und gibt dieser begünstigte Abnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit diese Wärme seinerseits an nicht begünstigte Dritte ab, gehören die in beiden Verteilnetz entstandenen Verluste zum betrieblichen Eigenverbrauch der Betreiber der Wärmenetze. Insoweit gibt es keinen Grund für die ergänzende Regelung in § 54 Abs. 1a EnergieStG und diese Änderung ist deshalb ersatzlos zu streichen. Wird Wärme vom Abnehmer des produzierenden Gewerbes unmittelbar, d.h. ohne weiteres Wärmenetz an nicht begünstigte Dritte abgegeben, wären die entsprechenden Mengen bereits in der aktuellen Fassung nicht begünstigt.

Petitum: Streichung der Regelung.

Artikel 3 Änderungen der StromStV

§ 1a Abs. 4 StromStV

Die Regelung ist zu begrüßen. Sie führt nach unserem Verständnis in Verbindung mit § 5a StromStG zu der Möglichkeit für Versorger, Strom auch an Ladepunkten versteuert zu beziehen und ohne nochmalige Versteuerung an andere Letztverbraucher oder Versorger, für die Regelung in gleicher Weise angewandt wird, zu liefern. Die geforderte Rechtssicherheit für Lieferungen an Ladepunkten tritt damit ein.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StromStV

In § 10 Abs. 2 StromStV ist aus Vereinfachungsgründen vorgesehen, dass für Anlagen, die eine bestimmte elektrische Nennleistung (bisher 50 kW,

neu 1 MW) nicht überschreiten, die Entnahme von Strom für begünstigte Zwecke allgemein erlaubt ist. Die hier den Verwaltungsbehörden eingeräumte Möglichkeit, auch bei Vorliegen einer allgemeinen Erlaubnis umfangsreiche Anlagenbezogene Unterlagen anzufordern, konterkariert die Vereinfachungsregelung des § 10 StromStV und ist daher abzulehnen.

Nach unserer Erfahrung machen Hauptzollämter von ihren Überprüfungsrechten in großem Umfang Gebrauch, ohne auf das Verhältnis von Mehraufwand beim Steuerpflichtigen und möglichem Erkenntnisgewinn bei der Verwaltung zu achten. Im Rahmen einer Aufsichtsmaßnahme oder Betriebsprüfung sind detaillierte Nachfragen in Zweifelsfällen auch weiterhin möglich.

Petitum: Auf die Einräumung einer Möglichkeit, umfangreiche Formulare auch in Bagatelfällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStV „pro forma“ anzufordern, sollte verzichtet werden.

§ 4 StromStV-E Pflichten des Versorgers, Eigenerzeugers oder erlaubnispflichtigen Letztverbraucher

Zu den Aufzeichnungspflichten nach § 4 StromStV gelten aufgrund des GZD-Schreibens vom August 2018 aktuell weitreichende Ausnahmen für Versorger, die eher Industrieunternehmen als echte Versorger sind. Es wäre wichtig, dass diese Ausnahmen in der Verordnung mit aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die gerade abgeschafften Hürden für die Elektromobilität nicht an anderer Stelle wieder neu entstehen.

Petitum: Es muss in der Verordnung geregelt werden, dass nur echte Versorger nach dem GZD-Schreiben vom August 2018 unter die neuen Berichtspflichten nach § 4 StromStV-E fallen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz und Nr. 3 StromStV-E

Die Regelung führt zu weiteren bürokratischen und finanziellen Belastungen der Versorger durch die erforderliche Umstellung und manuelle Ergänzung der Nachweissysteme.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 StromStV-E

Die Auswirkungen dieser Regelungen können noch nicht in Gänze eingeschätzt werden. Gesonderte Aufzeichnungen nach amtlichem Vordruck für zwischengespeicherten Strom führen zu weiteren bürokratischen und finanziellen Belastungen durch die erforderliche Umstellung und manuelle Ergänzung der Nachweissysteme. Die formularmäßigen Aufzeichnungen werden regelmäßig aus dem Kundenabrechnungssystem abgeleitet. Entsprechende Abrechnungen stehen für jeden einzelnen Lade- bzw. Entladevorgang eines Speichers durch den Versorger im Abrechnungssystem nicht zur Verfügung. Eine medienbruchfreie und revisionssichere Erstellung der formularmäßigen Aufzeichnungen ist beim notwendigen Zugriff auf mehrere Quellsysteme nicht gewährleistet. Zudem führen diese Aufzeichnungspflichten in Kundenanlagen zu unbegründeten Belastungen.

Petitum: Diese Regelung ist zu hinterfragen. Insbesondere für Kundenanlagen sollte auf diese dezidierten Aufzeichnungen verzichtet werden.

§ 4 Abs. 3 S. 2 ff StromStV-E (ebenso bei Erdgas) Aufzeichnungspflichten

Seite
11 von 15

Die neuen Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung von strom- und energiesteuerlichen Geschäftsvorgängen bei stromsteuerlichen Versorgern und Lieferern von Energieerzeugnissen sind generell abzulehnen, da nicht umsetzbar. Die geforderte Erfassung aller Geschäftsvorfälle und der Rechnungsgrundlagen im Hauptbuch greift in das Bilanzrecht ein und verkennt den Sinn und Zweck der Finanzbuchhaltung. Die stromsteuerlichen Aufzeichnungen werden regelmäßig mit dem aus den betrieblichen Aufzeichnungen (Abrechnungssystem im Nebenbuch) generierten Datenex- trakt erfüllt. Die zusätzliche Erfassung der einzelnen stromsteuerlichen Vorgänge im Hauptbuch ist durch die Buchhaltungssystematik und die gängigen Buchhaltungssystemen nicht vorgesehen.

Es ist nicht ersichtlich, warum im Hauptbuch ein Stromsteuerkonto zu führen ist, das sämtliche Geschäftsvorfälle umfassen soll. Die Aufzeichnungen im Nebenbuch (Abrechnungssystem) sollten ausreichen. Bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes sollten die bestehenden gesetzlichen Aufzeichnung- und Dokumentationspflichten weiterhin ausreichend sein. Die steuerlich maßgeblichen Mengen lassen sich bereits über die bestehenden Energiemanagementsysteme in Verbindung mit den kaufmännischen Unterlagen hinreichend nachvollziehen.

Petitum: Diese Regelung sollte gestrichen werden.

§ 4 Abs. 7 StromStV-E

Die Umsetzung dieser Vorgabe führt zu einer zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Belastung der Versorger, die durch die notwendige Änderung des Rechnungslayouts entsteht. Ein Mehrwert für steuerliche Zwecke ist nicht erkennbar. Der Ausweis der Stromsteuer bei Rechnungen eines Versorgers an Letztverbraucher wird in der Praxis im Regelfall schon erfüllt. Mit der Regelung bleibt zudem durch den Verweis auf Kilowattstunden unklar, ob auch ein Ausweis in Megawattstunden mit drei Nachkommastellen der Anforderung genügt.

Petitum: Auf die Regelung sollte verzichtet werden.

§ 4 Abs. 8 StromStV-E

Aktuell ist vorgesehen, dass die Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften für Versorger – ausgenommen Strom-/Energiesteuerkonto im Hauptbuch – auch für Letztverbraucher und Eigenerzeuger gelten. Diese Vorgaben sind praxisfern (siehe unsere Ausführungen zu § 4 Abs. 3 StromStV-E).

§ 8 Abs. 2 Satz 1 StromStV-E

Die Vorgabe zur Abgabe einer Betriebserklärung schafft zusätzlich Bürokratie. Es sind den vertretenen Unternehmen fast keine Fälle bekannt, bei denen von der Finanzverwaltung aus den Betriebserklärungen steuerlich relevante Erkenntnisse abgeleitet werden konnten. Den Aufwand, die Betriebserklärungen sinnvoll zu prüfen, kann die Finanzverwaltung nicht leisten. Der Aufwand auf Seiten der Unternehmen steht in keinem Verhältnis zum steuerlichen Nutzen.

§ 11a Abs. 1 StromStV-E Zeitgleichheit, Mengenermittlung

Eine umfassende Verbrauchsermittlung über das 15-Minuten-Intervall ist in den betrieblichen Stromnetzen der Industrie bereits faktisch zumeist mangels entsprechender Messeinrichtungen auf Ebene der Verbrauchseinheiten nicht möglich. Die derzeit in der StromStV genannte Alternative einer quotalen Zuordnung ist zumindest bei Industrieunternehmen mit einem hohen administrativen Mehraufwand verbunden, da der steuerfreie Eigenstrom zunächst periodengerecht für jeden Teil des Kundennetzes ermittelt und allen stromsteuerlich relevanten Verbrauchergruppen (Eigenverbrauch, Anlagen § 9a, E-Mobilität, Beistellungen an Dritte, Abgaben an Dritte, Verbrauch für Nutzenergieabgaben an begünstigte/nicht begünstigte Dritte) zuzuordnen ist. Nebeneffekt ist, dass auch alle Stromrechnungen an Dritte die Mengen steuerfrei/versteuert getrennt ausweisen müssen. Um den Bürokratieaufwand zu begrenzen, sollte es Unternehmen des produzierenden Gewerbes außerhalb des Abschnitts E des WZ2003 erlaubt sein, Stromabgaben an Dritte bilanziell generell den mit Regelsteuersatz belasteten Menge zuzuordnen und die steuerfreien Mengen lediglich zur Abgrenzung der Eigenverbrauchsmengen zwischen § 9a zu § 9b StromStG quotal zuzuordnen.

Petitum: Um den Bürokratieaufwand zu begrenzen, sollte es Unternehmen des produzierenden Gewerbes außerhalb des Abschnitts E des WZ2003 erlaubt sein, Stromabgaben an Dritte bilanziell generell den mit Regelsteuersatz belasteten Menge zuzuordnen und die steuerfreien Mengen lediglich zur Abgrenzung der Eigenverbrauchsmengen zwischen § 9a zu § 9b StromStG quotal zuzuordnen. Soweit die quotale Zuordnung im Vergleich zu einer bilanziellen Zuordnung lediglich einen geringen stromsteuerlichen Effekt hätte und der Aufwand für die Umsetzung deutlich höher wäre als der potenzielle steuerliche Effekt (z. B. 1.000 EUR), sollte die bilanzielle Zuordnung auch weiterhin generell zulässig sein. Ansonsten würde bereits eine kleine PV-Anlage im Betrieb dazu führen, dass ggf. umfangreiche Analysen für die quotale Zuordnung erforderlich werden

§ 12 StromStDV-E Strom zur Stromerzeugung

§ 12 Abs. 1 StromStDV-E

Mit der Änderung wird unverändert auf den Prozess der eigentlichen Stromerzeugung im technischen Sinne abgestellt. Die Regelung nimmt weiterhin ausschließlich auf konventionelle Großerzeugungsanlagen Bezug. Regelungen (und ggf. Vereinfachungen) für kleiner BHKWS, Winderzeugungsanlagen oder Photovoltaikanlagen werden in der Verordnung nicht berücksichtigt. Nach der neuen Definition bleibt es bei den Neben- und Hilfsanlagen, die für den technischen Stromerzeugungsprozess notwendig sind. Auf diese Anlagen hat die Hauptzollverwaltung die Befreiungsnorm bislang beschränkt. Der EuGH hat jedoch in dem zur Begründung der Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG zitierten Urteil (RWE Power, C-571/21) ausgeführt, dass auch vor- und nachgelagerte Verbräuche unter die Begünstigung zu subsumieren sind. Ergänzungen hierzu wären notwendig. Ferner besteht durch die Streichung des

Sondersachverhaltes Pumpspeicherkraftwerke die Gefahr, dass diese Verbräuche zukünftig der Besteuerung unterliegen, auch wenn die Begründung darauf verweist, dass die explizite Befreiung aufgrund der Regelungen zu Stromspeichern nicht mehr erforderlich ist.

Es wäre wünschenswert, wenn die Durchführungsverordnung die Grundsätze der nationalen Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie i. V. m. § 9 Abs. 1 StromStG anwendungssicher regeln würde, um Rechtsklarheit für die Beteiligten und weniger Kontroll- und Korrekturaufwand für die Zollverwaltung zu bekommen.

Petitum: § 12 Abs. 1 StromStV sollte dringend um Regelungen für eine einfache Rechtsanwendung außerhalb konventioneller Erzeugungsanlagen ergänzt werden.

§ 12 Abs. 2 StromStDV – Streichung zulässige Schätzung mit Verweis auf § 11a StromStDV-E Zeitgleichheit, Mengenermittlung

Der Wegfall der Schätzmöglichkeit nach §12 Abs. 2 StromStV belastet die betroffenen Unternehmen erheblich. Diese Änderung führt zu erhöhtem Aufwand im Unternehmen für vergleichsweise geringe Strommengen, weil etwas ältere Kraftwerke nicht mit Zählern ausgerüstet sind und der Verbrauch derzeit auf KWK-Gutachten beruht.

Petitum: Die Schätzmöglichkeit sollte insbesondere für ältere Kraftwerke beibehalten werden, zumal der neue § 11a weitere Anforderungen stellt und zusätzliche Grenzen setzt.

§ 12a Abs. 3 StromStDV-E Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung

Die generelle Anlehnung der Entlastungsfristen (u. a. § 1d, § 12 a etc.) an die Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO ist eine deutliche Verbesserung. Wir empfehlen hier nur noch den Zusatz ff. bzw. die Paragraphenangabe §§ 169-171 AO (wie in der Begründung zu § 1d StromStV-E erwähnt), um klarzustellen, dass auch die Anlauf- und Ablaufhemmungen der AO entsprechend greifen.

Petitum: Zusätzlicher Verweis auf die Paragraphen §§ 169-171 AO (wie in der Begründung zu § 1d StromStV-E erwähnt).

§ 12a Abs. 4b StromStDV-E Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung

Der neugefasste Absatz 4b schafft neue Bürokratie. Wenn Strom zur Stromerzeugung von einer anderen Person als dem Betreiber der Anlage zur Stromerzeugung entnommen wird, soll für jede Person für jede Anlage eine Selbsterklärung nach amtlich vorgeschrivenem Vordruck vorgelegt werden. Die Beantragung der Steuerentlastung muss durch den am Stromerzeugungsprozess beteiligten Dritten bereits heute vorgenommen werden. Auch die Notwendigkeit der Abgabe einer Selbsterklärung ist nachvollziehbar. Praxisfern und in den meisten Fällen nicht umsetzbar ist die geplante Vorgabe, dass der Dritte nachprüfungsfähige Aufzeichnungen zu führen hat, aus denen sich die Entnahme der Strommengen eindeutig herleiten lässt. Der Dritte hat in der Regel zu solchen Daten keinen Zugang und kann die Aufzeichnungen nicht führen. Aus

außersteuerlichen Gründen ist regelmäßig der Anlagenbetreiber für den sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich und nur er verfügt über den Zugang zu betrieblichen Werten. Das Führen der Aufzeichnung durch den beteiligten Dritten ist nicht umsetzbar.

Petitum: Es sollte die Vereinfachungsregel nach § 17 b Abs. 4 StromStV gelten, nach der gesetzlich festgelegt wird, dass solche Entnahmen als eigene Entnahmen gelten. Zumindest die Verknüpfung mit dem Begriff Person muss u.E. auf jeden Fall geändert werden, da dies ggf. so ausgelegt werden könnte, dass für jeden Arbeitnehmer eines Dienstleistungsunternehmens eine eigene Selbsterklärung vorgelegt werden muss.

§ 12a Abs. 5 StromStV und vergleichbare Andere

Die Vorgabe für Steuerpflichtige, die ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und Jahresabschlüsse aufstellen, Menge und Verwendungszweck nicht belegmäßig, sondern nur buchmäßig aufzeichnen zu können, verkennt den Sinn und Zweck einer Finanzbuchhaltung.

Gegenstand einer Buchhaltung und eines Jahresabschlusses sind ausschließlich Transaktionen, die einen finanziellen Hintergrund haben. Es ist nicht möglich, in der Buchhaltung Berechnungsgrundlagen zu erfassen oder Berechnungen auszuführen. Grundlage für eine Buchung sind immer entsprechende Buchungsbelege, d.h. der Sachverhalt, der zu finanziellen Auswirkungen innerhalb der Buchhaltung führt, muss zuvor ermittelt und dargestellt werden. Danach kann eine monetäre Erfassung des Sachverhaltes in der Buchhaltung erfolgen. Die bilanzielle Erfassung der Verbrauchsteuer erfolgt in der Regel in einer Summe nach Erstellung einer entsprechenden Steuererklärung bzw. vorab als abgrenzende Buchung im Rahmen eines Jahresabschlusses. Einzelne Sachverhalte, die in der Steueranmeldung aufgehen, werden grundsätzlich nicht in der Buchhaltung abgebildet. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Satz 2 ff StromStV-E.

Petitum: Die Regelung ist nicht umsetzbar und sollte gestrichen werden.

§ 12b StromStV-E Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang

Im Stromsteuerrecht wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig durch einen einheitlichen Anlagenbegriff auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.

Die Neuregelung des Anlagebegriffs nach § 12b StromStV-E löst die derzeitige Problematik, dass weder eine Steuerbefreiung nach 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG noch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG erteilt wird und ist insofern hilfreich.

Petitum: Im Zusammenhang mit der Definition des räumlichen Zusammenhangs sollte auch eine Regelung zum Ort des Verbrauchs aufgenommen werden. Im Sinne der teleologischen Auslegung der Vorschrift schlagen wir vor, dass Stromentnahmen, die physikalisch der Stromerzeugung zugerechnet werden können, als Entnahmen am Ort der Erzeugung bzw. in räumlicher Nähe gelten.

**Artikel 4 Änderung der EnergieStV
§ 79 Abs. 2a EnergieStV Aufzeichnungspflichten**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Satz 2 ff
StromStV-E.

Seite
15 von 15

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

Annette Selter